
Verordnung zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (RVzEGzZPO)

Vom 21. Dezember 2010 (Stand 1. Januar 2011)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾

von der Regierung erlassen am 21. Dezember 2010

1. Ergänzende Bestimmungen

Art. 1 Unentgeltliche Rechtspflege

¹ Die Anhörung des Kantons dient insbesondere der Abklärung der finanziellen Verhältnisse. Die für die Stellungnahme zuständige Steuerverwaltung kann sich auf diesen Aspekt beschränken.

² Die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung und die Erfolgsaussichten des Verfahrens sind in erster Linie vom Gericht zu prüfen.

³ Entscheide, in denen unentgeltliche Rechtspflege gewährt wird, sind der Steuerverwaltung im Dispositiv mitzuteilen.

2. Schlussbestimmungen

Art. 2 Aufhebung von Erlassen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Verordnung zur Umsetzung von Artikel 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 2007²⁾ (BR 210.150);
- b) Kostentarif im Zivilverfahren vom 9. Dezember 1985³⁾ (BR 320.075).

² Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, die durch diese Verordnung aufgehoben werden, so finden die entsprechenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung Anwendung.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ AGS 2007, KA_2522

³⁾ AGS 1985, 1578

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

320.110

Art. 3 Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Änderung von Regierungsverordnungen wird im Anhang⁴⁾ geregelt.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

⁴⁾ Der Anhang ist nicht im BR enthalten, siehe KA 2010, S. 4824

Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | AGS Fundstelle |
|------------------|----------------------|----------------|-----------------|-----------------------|
| 21.12.2010 | 01.01.2011 | Erlass | Erstfassung | - |

Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | AGS Fundstelle |
|---------|------------|---------------|-------------|----------------|
| Erlass | 21.12.2010 | 01.01.2011 | Erstfassung | - |